

wts

AUSGABE 34/2024

TAX WEEKLY



Bundestag: Beschluss des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV)

Am 13.03.2024 hatte das Bundeskabinett mit dem Regierungsentwurf das Gesetzgebungsverfahren zu einem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) eingeleitet (vgl. TAX WEEKLY # 09/2024). Dazu hat der Bundesrat am 26.04.2024 seine Stellungnahme abgegeben (vgl. TAX WEEKLY # 15/2024). Bereits am 19.06.2024 hat die Bundesregierung dann die Formulierungshilfe eines Änderungsantrags für den Bundestag mit weiteren zivilrechtlichen und steuerlichen Neuerungen beschlossen (vgl. TAX WEEKLY # 22/2024).

Am 26.09.2024 hat nun der Bundestag den Regierungsentwurf in der Fassung „[Beschlussempfehlung und Bericht](#)“ seines Rechtsausschusses in 2./3. Lesung beschlossen. Aus steuerlicher Sicht sind insbesondere folgende Neuerungen bzw. Änderungen am Regierungsentwurf zu erwähnen:

- › **Wegfall der Mitteilungspflicht von freigestellten Kapitalerträgen gem. § 43 Abs. 2 Satz 7 und 8 EStG:** Der Bundesrat hatte den Wegfall der Mitteilungspflicht von freigestellten Kapitalerträgen gem. § 43 Abs. 2 Satz 7 und 8 EStG (bestimmte betriebliche Kapitalerträge, insb. Veräußerungsgewinne, Erträge aus Termingeschäften und Stillhaltergeschäften) für Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2024 zufließen, gefordert. Der von der Bundesregierung beschlossene Formulierungshilfe vom 19.06.2024 folgend wurde dies nun entsprechend umgesetzt.
- › **Aufhebung der Regelung zur Ersatzbescheinigung über Kapitalerträge in § 45a Abs. 5 EStG:** Die Vorgaben, nach denen die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung über Kapitalerträge an besondere Voraussetzungen geknüpft ist, werden als nicht mehr zeitgemäß erachtet und sollen daher aufgehoben werden. Der heutige § 45a Abs. 5 soll danach letztmals für Ersatzbescheinigungen anzuwenden sein, die vor dem 01.01.2025 ausgestellt werden.
- › **Verrechnungspreisdokumentation und Vorlagefrist (§ 90 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 Satz 2 und 3 AO-E):** Die erst kürzlich eingeführte Pflicht zur Vorlage der gesamten Verrechnungspreisdokumentation innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung soll abgemildert werden. Neben der bisherigen Sachverhaltsdokumentation und der Angemessenheitsdokumentation soll dafür ein dritter Bestandteil der Aufzeichnungen nach § 90 Abs. 3 Satz 2 AO-E eingeführt werden, die Transaktionsmatrix. Der Inhalt der Transaktionsmatrix soll in der GAufzV näher spezifiziert werden. Laut Gesetzesbegründung soll hier a) der Gegenstand und die Art der Geschäftsvorfälle, b) die an den Geschäftsvorfällen Beteiligten unter Kennzeichnung von Leistungsempfänger und Leistungserbringer, c) das Volumen und das Entgelt der Geschäftsvorfälle, d) die vertragliche Grundlage, e) die angewandte Verrechnungspreismethode, f) die betroffenen Steuerhoheitsgebiete und g) ob Geschäftsvorfälle nicht der Regelbesteuerung im betreffenden Steuerhoheitsgebiet unterliegen, angegeben werden. Im Rahmen eines risikoorientierten Prüfungsansatzes soll nur noch die Transaktionsmatrix, ggf. das Master File und die Dokumentation außergewöhnlicher Geschäftsvorfälle innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung ohne Anforderung vorgelegt werden. Die anderen Teile der Verrechnungspreisdokumentation wären dann erst nach einer gesonderten Aufforderung innerhalb von 30 Tagen vorzulegen. Die geänderten Vorschriften sollen ab dem 01.01.2025 anzuwenden sein. Bis zum 31.12.2024 ist die am 31.12.2022 geltende Fassung weiterhin anzuwenden. Mithin wird insbesondere § 90 AO in der Fassung des Gesetzes vom 20.12.2022 überschrieben und kommt nicht zur Anwendung.
- › **Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf (§ 122a AO-E):** Um die Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens auch bei der Bekanntgabe von Steuerbescheiden und anderen Steuerverwaltungsakten voranzubringen und den Bürokratieaufwand durch die postalische Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten nachhaltig zu verringern, werden –

der Forderung des Bundesrats folgend – die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf in Anlehnung an die entsprechende Regelung in § 9 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) grundlegend modernisiert. Die Neuregelung verzichtet – abweichend vom bislang geltenden Recht – auf die Notwendigkeit der Einwilligung des Empfängers des Verwaltungsakts, sie wird durch eine Widerspruchslösung ersetzt.

- › **Ergänzung der Anwendungsregelung zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen nach § 147 Abs. 3 Satz 1 AO-E und § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG-E:** Die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 3 Satz 1 AO-E und § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG-E von zehn auf acht Jahre soll weiterhin umgesetzt werden. Lediglich für bestimmte Unternehmen aus der Finanz- und Versicherungsbranche soll die Rechtsänderung erst mit einer Verzögerung von einem Jahr Anwendung finden. Für diese Unternehmen wäre die neue Regelung dann erstmals auf Unterlagen anzuwenden, deren Aufbewahrungsfrist nach den alten Regelungen ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen Regelungen noch nicht abgelaufen ist (Art. 97 § 19a Abs. 3 EGAO-E und § 27 Abs. 40 Satz 2 UStG-E).
- › **Bekanntgabe bei Spezial-Investmentfonds (§ 51 Abs. 5 InvStG-E):** Der Bundesrat hatte um Prüfung gebeten, ob zur Berücksichtigung berechtigter Anlegerinteressen § 51 Abs. 5 Satz 4 InvStG-E aus dem Regierungsentwurf nicht durch die seiner Stellungnahme zu entnehmenden Sätze ersetzt werden sollte. Insbesondere müssten für die Fälle, in denen der Finanzbehörde bekannt ist, dass Feststellungsbeteiligte aus dem Spezial-Investmentfonds ausgeschieden sind oder Meinungsverschiedenheiten zwischen den Feststellungsbeteiligten bestehen, Ausnahmen von der gesetzlichen Grundregelung des § 51 Abs. 5 Satz 3 InvStG-E vorgesehen werden. Die Finanzbehörde soll danach nur bis zu einem Widerspruch der oder des Feststellungsbeteiligten von der Vereinfachungsregelung Gebrauch machen dürfen. Der von der Bundesregierung beschlossenen Formulierungshilfe vom 19.06.2024 folgend wurde dies nun entsprechend geändert.
- › **Grundsteuer:** Der vom Bundestag beschlossene Gesetzentwurf enthält nun auch eine Verlängerung und Vereinheitlichung der Fristen zur Abgabe der Grundsteuer-Änderungsanzeigen gem. § 19 Abs. 1 oder 2 GrStG sowie § 228 Abs. 2 Satz 1 BewG bis zum 31.03. des auf das Jahr der Änderung folgenden Kalenderjahres (§ 19 Abs. 3 Satz 2 GrStG-E, § 228 Abs. 2 Satz 3 BewG-E). Darüber hinaus enthalten ist die Einführung einer (grundsätzlichen) Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Anzeigen auch in den Fällen von § 19 Abs. 1 oder 2 GrStG. Diese Änderungen entsprechen der von der Bundesregierung beschlossenen Formulierungshilfe vom 19.06.2024.

Der Bundesrat muss dem vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf noch zustimmen. Dies könnte in der Plenarsitzung am 18.10.2024 erfolgen.

Bundesrat: Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024)

Am 05.06.2024 hatte das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024) beschlossen (vgl. TAX WEEKLY # 20/2024 und zum (inoffiziellen) Referentenentwurf bereits TAX WEEKLY # 12/2024 und # 18/2024). Am 27.09.2024 hat nun der Bundesrat seine [Stellungnahme](#) zum Regierungsentwurf abgegeben. Insbesondere folgende Forderungen und Prüfbitten sind zu erwähnen:

- › **Steuerbefreiung für alternative Wohnformen in der Einkommensteuer:** Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine gesetzliche Steuerbefreiung im Bereich der Einkommensteuer für alternative Wohnformen, wie beispielsweise das Konzept „Wohnen für Hilfe“, zu prüfen.
- › **Fiktion einer Anschaffung/Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter bei entgeltlichem Erwerb bzw. entgeltlicher Veräußerung eines Erbengemeinschaftsanteils (§ 23 Abs. 1 Satz 4 EStG-E):** Es soll klargestellt werden, dass der entgeltliche Erwerb bzw. die entgeltliche Veräußerung eines Anteils an einer Erbengemeinschaft als anteilige Anschaffung bzw. Veräußerung eines zur Gesamthand der Erbengemeinschaft gehörenden Grundstücks gilt. Das hatte der IX. Senat des BFH mit Urteil vom 26.09.2023 (IX R 13/22) unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung aufgrund des Wortlauts von § 23 Abs. 1 Satz 4 EStG („Personengesellschaft“) abgelehnt. In § 23 Abs. 1 Satz 4 EStG-E soll deshalb nun die „Gesamthandsgemeinschaft“ ergänzt werden. Begründet mit der Rechtsprechungsänderung soll die neue Fassung in allen offenen Fällen anzuwenden sein.
- › **Verteilung von Einzahlungen des Anteilseigners einer Kapitalgesellschaft, einer optierenden Gesellschaft i.S.d. § 1a KStG oder einer (Europäischen) Genossenschaft (§ 6 Abs. 1 Nr. 1c EStG-E):** Zur Vermeidung von Gestaltungsmodellen soll auch für Gewinneinkünfte eine dem § 17 Abs. 2a Satz 5 EStG entsprechende gesetzliche Regelung zur gleichmäßigen Verteilung von geleisteten Einzahlungen des Anteilseigners über den Nennbetrag seiner Anteile hinaus auf seine gesamten Anteile (inklusive etwaiger im Rahmen der Kapitaleinzahlung geschaffener neuer Anteile) aufgenommen werden. Die Forderung ist wohl als Reaktion auf das BFH-Urteil vom 03.05.2023 (IX R 12/22) zu sehen. Danach wurde in dem neuen § 17 Abs. 2a Satz 5 EStG keine bloße Klarstellung gesehen. Die nun vom Bundesrat geforderte Regelung soll für Leistungen nach dem Tag des Gesetzesbeschlusses des Bundestags anzuwenden sein.
- › **Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 Satz 1 EStG-E):** Im Zuge der geplanten Änderung laut Regierungsentwurf soll u.a. gesetzlich klargestellt werden, dass dem Regelungszweck entsprechend Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit nach § 3 Nr. 72 Satz 1 EStG begünstigten Photovoltaikanlagen anfallen, unabhängig davon, in welcher Höhe oder in welchem Veranlagungszeitraum sie anfallen, nicht abzugsfähig sind (§ 3c Abs. 5 EStG-E).
- › **Buchwertübertragung zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften (§ 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 Buchst. c EStG-E):** Das in der Gesetzesbegründung im Regierungsentwurf zur geplanten Regelung betonte Erfordernis einer unmittelbaren Beteiligung in identischer Höhe an beiden Mitunternehmerschaften ergibt sich nach Auffassung des Bundesrats bislang nicht aus dem Gesetzeswortlaut und sollte deshalb klarstellend ergänzt werden. In der Vertrauensschutzregelung soll zudem zur Vermeidung von Missverständnissen klargestellt werden, dass ein Antrag derjenigen Mitunternehmer erforderlich ist, die zum Zeitpunkt der Übertragung beteiligt waren.
- › **Sog. Körperschaftsklausel (§ 6 Abs. 5 Satz 7 EStG-E bzw. § 16 Abs. 3 Satz 5 EStG-E):** In Reaktion auf das BFH-Urteil vom 15.07.2021 (IV R 36/18), mit dem eine teleologische Reduktion der in § 6 Abs. 5 Satz 6 EStG geregelten sog. Körperschaftsklausel vorgenommen wurde, soll die bisherige Verwaltungsauffassung im Sinne einer Subjektbezogenheit des Statuswechsels gesetzlich normiert werden. Damit ist auch der Wechsel von der Zurechnung von einem Körperschaftsteuer-Subjekt zu einem anderen Körperschaftsteuer-Subjekt eine Sperrfristverletzung i.S.v. § 6 Abs. 5 Satz 5 und 6 EStG. Die Regelung soll entsprechend auch für die Körperschaftsklausel im Zusammenhang mit der Realteilung gelten (§ 16 Abs. 3 Satz 5 EStG-E). Beides soll

rückwirkend in allen offenen Fällen anzuwenden sein. Diese Rückwirkung erscheint angesichts des angesprochenen BFH-Urteils bedenklich.

- › **Klarstellende Normierung der sog. strengen Trennungstheorie zur teilentgeltlichen Übertragung von Wirtschaftsgütern (§ 6 Abs. 5 Satz 3 Hs. 2 EStG-E):** Danach der geforderten Regelung werden stille Reserven zu dem Prozentsatz aufgedeckt, der dem Verhältnis von Entgelt und gemeinem Wert entspricht (vgl. auch BMF-Schreiben vom 12.09.2013). Nach dem Grundgedanken der BFH-Rechtsprechung (Urteil vom 19.09.2012 – IV R 11/12, zuletzt bestätigt durch Urteil vom 03.08.2022 – IV R 16/19 – sowie – in Abgrenzung zur teilentgeltlichen Veräußerung gemäß § 17 EStG – durch Urteil vom 12.12.2023 – IX R 15/23) ist der Buchwert bislang hingegen vollständig dem Entgelt zuzuordnen. Die Änderung soll in allen offenen Fällen anzuwenden sein. Die diesbezügliche Begründung, der Nichtanwendungserlass (BMF-Schreiben vom 12.09.2013) durchbreche den Vertrauensschutz, erscheint höchst bedenklich.
- › **Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 EStG-E):** Der Bundesrat lehnt die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung ab.
- › **Ermittlung des maßgebenden Grundlohns für die Berechnung der Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge (§ 3b Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 EStG-E):** Durch die Ergänzung des Wortes „steuerpflichtige“ vor den Wörtern „laufende Arbeitslohn“ soll nach der Forderung des Bundesrats die bisherige Verwaltungspraxis zur Ermittlung des maßgebenden Grundlohns für die Berechnung der Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge gesetzlich festgeschrieben werden. Dies ist eine Reaktion auf die Rechtsprechung des BFH, wonach für die Zuschlagsberechnung auf den laufenden Arbeitslohn abzustellen sei, der dem Arbeitnehmer arbeitsvertraglich zustehe (BFH-Urteil vom 10.08.2023 – VI R 11/21).
- › **Ausweitung des Betriebsausgabenabzugsverbots bei gesetzeswidrigem Verhalten (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Satz 1, Nr. 8a, b EStG-E):** Die Regelungen zur Nichtabziehbarkeit von Aufwendungen im Zusammenhang mit den schon bisher nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 EStG nicht abziehbaren Aufwendungen sollen in der neuen Nr. 8a gebündelt werden. Gleichzeitig soll das Abzugsverbot ausgeweitet werden. Insbesondere soll mit der Formulierung „Aufwendungen aufgrund eines Verfahrens“ klargestellt werden, dass das Abzugsverbot nicht nur Zinsen zur Finanzierung einer Geldbuße umfasst, sondern u. a. auch Rechtsverteidigungskosten, die mit dem Verfahren zusammenhängen. Auch Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Straftat sollen vom Abzug ausgeschlossen werden.
- › **Sonderbetriebsausgabenabzug bei Vorgängen mit Auslandsbezug (§ 4i EStG):** Die Vorschrift § 4i EStG soll aufgehoben werden. Für eine Sonderregelung speziell für Sonderbetriebsausgaben bestehe neben § 4k EStG kein Bedarf mehr.
- › **Übermittlung der sog. E-Bilanz (§ 5b Abs. 1 EStG-E):** Die gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung der sog. E-Bilanz soll auf die zugrunde liegenden Kontennachweise, das Anlagenverzeichnis sowie die Verzeichnisse nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG und § 5a Abs. 4 EStG erstreckt werden.
- › **Abschreibung entsprechend der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer eines Gebäudes (§ 7 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG-E):** In Reaktion auf die der Verwaltungsauffassung widersprechende BFH-Rechtsprechung zu den Anforderungen an den Nachweis der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer eines Gebäudes (BFH-Urteil vom 28.07.2021 – IX R 25/19) fordert der Bundesrat, dass die bisherige Regelung des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG im Rahmen einer Neuregelung stärker typisiert wird. Nach der geforderten Regelung ist die Abschreibung nach einer kürzeren Nutzungsdauer nur noch möglich, wenn ein Gebäude bereits im Zeitpunkt seiner Fertigstellung

eine kürzere Nutzungsdauer hat (§ 7 Abs. 4 Satz 2 EStG-E) oder bei allen übrigen Gebäuden die Nutzungsdauer weniger als 20 % der den AfA-Sätzen des § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG rechnerisch zugrunde liegenden Absetzungszeiträume beträgt (§ 7 Abs. 4 Satz 3 EStG-E). Zudem enthält die geforderte Neuregelung des § 7 Abs. 4 Satz 3 EStG-E durch die Anfügung des § 7 Abs. 7 EStG-E eine Ermächtigungsnorm zur Konkretisierung der Nachweisanforderungen im Rahmen einer Rechtsverordnung. Diese soll in § 11c Abs. 1 EStDV-E entsprechend der restriktiven Haltung der Finanzverwaltung zu den Anforderungen an Gutachten genutzt werden. Die Neuregelungen sollen zum 01.01.2025 in Kraft treten und für Veranlagungszeiträume ab 2025 gelten. Auch Abschreibungen auf Basis der bisherigen Rechtslage wären ab 2025 anzupassen.

- › **Gesetzliche Typisierung von Unterkunftskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung im Ausland (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG-E):** In Reaktion auf die BFH-Rechtsprechung (Urteil vom 09.08.2024 – VI R 20/21), wonach die Begrenzung des steuerlichen Abzugs auf maximal € 1.000 in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG aufgrund des eindeutigen Wortlauts („im Inland“) nur für einen inländischen Zweithaushalt gelte, fordert der Bundesrat, den Abzug von Unterkunftskosten im Ausland gesetzlich auf maximal € 2.000 zu begrenzen. Die Grenze von € 2.000 soll nicht gelten, wenn eine Dienst- oder Werkswohnung verpflichtend und zweckgebunden genutzt werden muss.
- › **Pauschalierungsmöglichkeit für Betriebsveranstaltungen (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG-E):** In Reaktion auf die BFH-Rechtsprechung (Urteil vom 27.03.2024 – VI R 5/22) wird gefordert, die Pauschalierungsmöglichkeit entsprechend der bisherigen Verwaltungsauffassung gesetzlich auf Betriebsveranstaltungen zu beschränken, bei denen die Teilnahme allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Die Neuregelung soll erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden sein, der für einen nach dem 31.12.2024 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31.12.2024 zufließen.
- › **Berücksichtigung der Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG bereits im Vorauszahlungsverfahren:** Hierzu fordert der Bundesrat die Aufhebung von § 37 Abs. 3 Satz 5 EStG. Die Änderung soll erstmals für nach dem 31.12.2025 festgesetzte Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2026 anzuwenden sein.
- › **Wegzugsbesteuerung für Anteile an einem Investmentfonds oder einem Spezial-Investmentfonds (§§ 19, 49 InvStG-E):** Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 19 InvStG und in § 49 InvStG eine Regelung aufzunehmen ist, die – in Anlehnung an § 6 AStG – bei einem Wegfall oder einer Beschränkung des Besteuerungsrechts in Deutschland eine Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt und mit der eine Steuerumgehung ausgeschlossen werden kann. Dabei sollen aber nur „gewichtige“ Fälle erfasst werden, in denen ein – mit den Fällen des § 17 EStG vergleichbarer – relevanter Beteiligungsumfang besteht.
- › **§§ 20 Abs. 4 und 22 Abs. 1 Satz 2 InvStG:** Auf die im Regierungsentwurf geplante Neuregelung des § 20 Abs. 4 InvStG-E soll verzichtet werden. Stattdessen fordert der Bundesrat, die in § 20 Abs. 4 InvStG und § 22 Abs. 1 Satz 2 InvStG geregelte Nachweismöglichkeit, dass der Fonds die für eine Teilfreistellung erforderlichen Quoten während des Geschäftsjahres tatsächlich durchgehend überschritten hat, aufzuheben. Danach sollen die Vorschriften letztmals im VZ 2024 anzuwenden sein. Durch die bisherigen Regelungen würden sich erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten für die Steuerpflichtigen ergeben, insbesondere wenn die Investmentfonds Verluste erzielen. Um ungewollte Steuergestaltungen und einen erheblichen Aufwand auf Seiten der Finanzämter und Steuerpflichtigen zu verhindern, sei die Aufhebung geboten.

- › **§ 51 Abs. 2 InvStG-E:** § 51 InvStG regelt das spezielle Feststellungsverfahren für diejenigen Besteuerungsgrundlagen, die für die Besteuerung der Anleger von Spezial-Investmentfonds relevant sind. Um die Digitalisierung des Feststellungsverfahrens voranzutreiben, soll die elektronische Übermittlungspflicht eingeführt werden und so eine flächendeckende digitale Bearbeitung der Erklärungen ermöglicht werden.
- › **§ 56 InvStG:** Nach § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG gelten Alt-Anteile an Investmentfonds mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und zum 01.01.2018 wieder als angeschafft. Eine Besteuerung der fiktiven Veräußerungsergebnisse erfolgt jedoch erst mit tatsächlicher Veräußerung der Alt-Anteile (§ 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG). Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 56 InvStG eine Regelung zur Klarstellung aufzunehmen ist, dass in den Fällen von Umstrukturierungen mit Buchwertfortführung keine tatsächliche Veräußerung anzunehmen ist, die zu einer sofortigen Besteuerung des (nach § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG) fiktiven Veräußerungsergebnisses führt.
- › **Frist zur Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz im Umwandlungssteuerrecht (§ 3 Abs. 2a UmwStG-E):** Der Bundesrat fordert, in dem laut Regierungsentwurf geplanten neuen § 3 Abs. 2a UmwStG-E die Frist zur Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz an die nach § 149 AO maßgebende Frist zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für den Besteuerungszeitraum zu koppeln, in den der steuerliche Übertragungstichtag fällt.
- › **Bewertungswahlrecht auf Ebene der Anteilseigner (§ 13 Abs. 2 UmwStG-E):** Der Bundesrat lehnt die im Regierungsentwurf vorgesehene punktuelle Umkehr des Regel-/Ausnahmeverhältnisses hin zum Buchwertansatz als neuem Regelfall ab. Gleichzeitig wird aber die Normierung einer Antragsfrist in § 13 Abs. 2 UmwStG-E grundsätzlich begrüßt. Allerdings sollte sich diese an der geltenden Regelung in § 21 Abs. 2 Satz 4 UmwStG orientieren und auf die erstmalige Abgabe der Steuererklärung abstellen.
- › **Übergangs- oder Nichtbeanstandungsfrist zu § 1 Abs. 3d AStG für Altverträge (§ 21 Abs. 1a Satz 2 und 3 AStG-E):** Nach der geforderten gesetzlichen Regelung soll § 1 Abs. 3d nicht auf bis zum 31.12.2024 entstehende Aufwendungen anzuwenden sein, die auf Finanzierungsbeziehungen beruhen, die vor dem 01.01.2024 zivilrechtlich vereinbart wurden und deren tatsächliche Durchführung vor dem 01.01.2024 begonnen hat. Werden betroffene Finanzierungsbeziehungen nach dem 31.12.2023 und vor dem 01.01.2025 wesentlich geändert, soll § 1 Abs. 3d AStG nicht auf Aufwendungen anzuwenden sein, die vor der wesentlichen Änderung entstehen.
- › **Anwendungsregelung zum Kürzungsbetrag nach § 11 AStG (§ 21 Abs. 4 Satz 1 AStG-E):** Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung soll mit der geforderten Änderung rückwirkend sichergestellt werden, dass auch in den Fällen, in denen ein Steuerpflichtiger im Jahr 2022 eine Gewinnausschüttung von einer Zwischengesellschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr erhalten hat, ein Kürzungsbetrag nach § 11 AStG im Veranlagungszeitraum 2022 zum Ansatz kommen kann.
- › **Änderungen in der Abgabenordnung:** Die Forderungen und Prüfbitten betreffen insbesondere:
 - § 14b Abs. 1 Satz 1 AO-E (kombinierte Bekanntgabe von Steuer- und Haftungsbescheid an bestimmte Körperschaften mit Sitz im Ausland und Ort der Geschäftsleitung im Inland (z.B. britische Limited) ab 01.01.2024),
 - § 87a Abs. 1 AO-E (Übermittlung elektronischer Dokumente im Besteuerungsverfahren),

- § 138 Abs. 1 Satz 1 AO-E (elektronischer Datenübermittlungsweg von den Gewerbebehörden an die Finanzbehörden bei Gewerbe-Anmeldungen),
 - § 147 Abs. 6 Satz 1 AO-E (Datenzugriffsrecht im Rahmen der Außenprüfung),
 - § 235 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 AO-E (Verzinsung von hinterzogenen Vorauszahlungen),
 - § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und 10 AO-E (Ergänzung des Steuergefährdungstatbestands um zwei weitere Tatbestände zur Vervollständigung des Sicherheitskonzepts des Kassengesetzes).
- › **Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers bei Leistungen von Ist-Versteuerten zukünftig erst nach deren Bezahlung zulässig, entsprechende Hinweispflichten für die Rechnungsstellung (§§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6a, 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG-E):** Der Bundesrat fordert eine Anpassung des Regierungsentwurfs dahingehend, dass diese Vorgaben nicht bereits zum 01.01.2026, sondern erst zum 01.01.2028 Anwendung finden sollen. Zu den Folgeproblemen, welche sich aus dem fehlenden Rechnungshinweis auf den Status als Ist-Versteuerer ergeben können, beabsichtigt die Finanzverwaltung eine Nichtbeanstandungsregelung zu schaffen. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die Nichtbeanstandungsregelung direkt in das Umsatzsteuergesetz aufzunehmen, um die erforderliche Schutzwirkung sicherzustellen.
- › **Möglichkeit des Nachweises eines niedrigeren gemeinen Werts im Bundesmodell für Grundvermögen (§ 220 Abs. 2 BewG-E und § 15 Abs. 7 GrStG-E):** In Reaktion auf die Beschlüsse des BFH vom 27.05.2024 (II B 78/23, AdV; II B 79/23, AdV) wird gefordert, die Möglichkeit des Nachweises eines niedrigeren gemeinen Werts für Zwecke der Grundsteuer einzuführen. Infolgedessen könnten besondere objektspezifische Merkmale bereits auf Bewertungsebene Eingang in die Ermittlung des Grundsteuerwerts als Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Grundsteuermessbetrags finden. Zur Vermeidung einer Doppelberücksichtigung (Bewertungs- und Grundsteuermessbetragsebene) im Sinne einer Doppelbegünstigung soll eine zusätzliche Berücksichtigung durch eine Ermäßigung der Steuermesszahl ausgeschlossen werden.
- › **Anwendungsregelung zu § 1 Abs. 4a GrEStG-E (§ 23 Abs. 25 GrEStG-E):** Das GrEStG soll laut Regierungsentwurf in § 1 GrEStG um einen neuen Abs. 4a ergänzt werden, der erstmals regelt, welcher Gesellschaft ein Grundstück bei Verwirklichung der Ergänzungstatbestände nach § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG gehört (Verhinderung einer mehrfachen Zurechnung von Grundstücken). Der Bundesrat fordert nun zur Herstellung von Rechtssicherheit und -klarheit eine Anwendungsregelung zu dieser neuen Vorschrift aufzunehmen.
- › **Erhöhung des Erbfallkostenpauschbetrags (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG-E):** Der Bundesrat fordert, den Erbfallkostenpauschbetrag von bisher € 10.300 auf € 20.000 zu erhöhen. Aufgrund gestiegener Kosten decke der bisherige Betrag die tatsächlichen Beerdigungskosten nicht mehr. Die Erhöhung soll den Vereinfachungszweck wiederherstellen und den Prüfaufwand der Finanzämter reduzieren. Die Änderung soll auf Erwerbe Anwendung finden, für die die Steuer ab dem Monat, der der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes folgt, entsteht.
- › **Fortbestand der Steuerbegünstigung bei insolvenzbedingter Auflösung von Kapitalgesellschaften (§ 13a Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 Satz 4 ErbStG-E):** Um eine Gleichbehandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften zu erreichen, soll nach der Forderung des Bundesrats die gesetzliche Regelung dahingehend ergänzt werden, dass bei insolvenzbedingter Auflösung die Steuerbegünstigung nicht entfällt, wenn der Betrieb fortgeführt wird und keine wesentlichen Betriebsgrundlagen veräußert werden.

- › **Elektronische Meldung von Sterbefällen (§ 34 Abs. 3 ErbStG-E und § 4 ErbStDV-E):** Die Standesämter sollen Sterbefälle nach der Forderung des Bundesrats künftig elektronisch an die zuständigen Landesfinanzbehörden melden. Dies diene der Sicherstellung einer umfassenden und korrekten Datenübermittlung und der Verwaltungseffizienz.
- › **Fiktion der Mindeststeuergruppe auch für eine einzelne im Inland belegene Geschäftseinheit (§ 3 Abs. 1 Satz 4 MinStG-E):** Durch den vom Bundesrat geforderten neu einzufügenden § 3 Abs. 1 Satz 4 MinStG-E soll die Mindeststeuergruppe auch für eine einzelne im Inland belegene Geschäftseinheit fingiert werden. Dies diene insbesondere der Umsetzung von technischen Anforderungen innerhalb der Steuerverwaltung. Diese Änderung wurde bereits im August 2024 in einem Diskussionsentwurf eines Mindeststeueranpassungsgesetzes angekündigt. Der Bundesrat fordert nunmehr aber, die Regelung schon in das JStG 2024 aufzunehmen.
- › **Zulassung von Berichtspaketen (sog. reporting packages) als qualifizierte Abschlüsse bzw. Rechnungslegungsdaten (§ 87 Nr. 1 Satz 2 Buchst. a MinStG-E):** Bei der geforderten Änderung handelt es sich um die nationale Umsetzung der vom Inclusive Framework on BEPS am 15.12.2023 angenommenen Verwaltungsleitlinien zur Administration der GloBE-Mustervorschriften zur Verwendung der länderbezogenen Berichte im Rahmen des sog. CbCR-Safe-Harbour. Auch diese Änderung war bereits in dem Diskussionsentwurf eines Mindeststeueranpassungsgesetzes enthalten. Interessant ist dabei, dass die Gesetzesbegründung der vom Bundesrat im JStG 2024 geforderten Regelung im Vergleich zum Diskussionsentwurf eines Mindeststeueranpassungsgesetzes zugunsten der Steuerpflichtigen ausgeweitet wurde, indem gewisse Vereinfachungen bei der Verwendung von Berichtspaketen als zulässig erachtet werden.

Zu der Stellungnahme des Bundesrats ist nun sehr schnell die Gegenäußerung der Bundesregierung zu erwarten, die ersten Aufschluss darüber geben wird, welchen Forderungen des Bundesrats man nachkommen will. Über Änderungen am Regierungsentwurf entscheidet am Ende aber der Bundestag voraussichtlich am 18.10.2024.

Bundesrat: Verzicht auf Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

Das Bundeskabinett hatte am 24.07.2024 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 beschlossen (vgl. TAX WEEKLY # 27/2024). Damit soll rückwirkend zum 01.01.2024 der in den Einkommensteuertarif integrierte Grundfreibetrag um € 180 auf € 11.784 und der Kinderfreibetrag um € 228 auf € 6.612 erhöht werden. Die sozialrechtlichen Regelbedarfe seien stärker gestiegen als prognostiziert. Dies wirke sich auf die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums aus. Der Bundesrat hat nun am 27.09.2024 keine Einwendungen gehabt und folglich auf eine Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf verzichtet. Der Bundestag wird das Gesetz voraussichtlich am 18.10.2024 beschließen.

Bundesrat: Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Steuerfortentwicklungsgesetzes (SteFeG)

Das Bundeskabinett hatte am 24.07.2024 den Regierungsentwurf eines Steuerfortentwicklungsgesetzes (SteFeG) beschlossen (vgl. TAX WEEKLY # 27/2024). Im Referentenentwurf war das geplante Gesetz noch als Zweites Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024 II) bezeichnet worden. Im Nachgang hatte das Bundeskabinett dann am 04.09.2024 zu dem geplanten Gesetz noch zwei

Formulierungshilfen mit Steuererleichterungen für Elektroautos beschlossen, die ebenfalls als Teil der sog. Wachstumsinitiative umgesetzt werden sollen (vgl. TAX WEEKLY # 31/2024). Im Regierungsentwurf sind diese beiden Maßnahmen noch nicht enthalten. Sie sollen erst über den Bundestag in das laufende Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

Am 27.09.2024 hat nun der Bundesrat seine [Stellungnahme](#) zum Regierungsentwurf abgegeben. Insbesondere folgende Forderungen und Prüfbitten sind zu erwähnen:

Der Bundesrat hat seine Stellungnahme zum Regierungsentwurf am 27.09.2024 abgegeben. Dabei ist besonders zu erwähnen, dass sich der Bundesrat – entgegen der Beschlussempfehlung seines Wirtschaftsausschusses – nicht gegen die geplante Einführung einer Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen ausspricht. Aus der Stellungnahme sind insbesondere folgende Forderungen zu erwähnen:

- › **GWG- und Sammelpostenabschreibung (§ 6 Abs. 2, 2a EStG-E):** Der Bundesrat befürwortet die Reform der Sammelpostenabschreibung sowie die geplante Aufhebung der Dokumentationspflichten im Rahmen der GWG-Regelung. Zusätzlich soll die GWG-Grenze von € 800 auf € 1.000 angehoben werden und die Sammelpostenabschreibung folglich über € 1.000 starten. Die Regelungen sollen bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage nach dem 31.12.2024 gelten.
- › **Anhebung der Ehrenamtspauschale und des Übungsleiterfreibetrags (§ 3 Nr. 26 Satz 1, Nr. 26a Satz 1 EStG-E):** Die Ehrenamtspauschale soll nach der Forderung des Bundesrats von € 840 auf € 1.000 und der Übungsleiterfreibetrag von € 3.000 auf € 3.300 angehoben werden.
- › **Keine Abschaffung der zeitnahen Mittelverwendung im Gemeinnützigkeitsrecht:** Ebenso wird die Abschaffung der zeitnahen Mittelverwendung im Gemeinnützigkeitsrecht abgelehnt. Andernfalls bestehe die Gefahr, dass es vermehrt zu Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen das Selbstlosigkeitsprinzip kommt. Auch das Auseinanderfallen der Zeitpunkte der Steuerentlastung einer Spende und der Gemeinwohlförderung wird bemängelt. Zum weiteren Bürokratieabbau wird stattdessen gefordert, die bisherige Betragsgrenze in § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO für die Jahreseinnahmen, bis zu der das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung nicht gilt, von € 45.000 auf € 80.000 zu erhöhen.
- › **Anhebung der Umsatz- und Gewinn Grenzen für die Buchführungspflicht sowie der Umsatzgrenze der umsatzsteuerlichen Ist-Besteuerung:** Die Umsatz- und Gewinn Grenzen für die Buchführungspflicht sollen handels- und steuerrechtlich deckungsgleich um jeweils 25 % auf einen Umsatz von € 1.000.000 (aktuell: € 800.000) und einen Gewinn von € 100.000 (aktuell: € 80.000) angehoben werden (§ 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4, 5 AO-E und § 241a Satz 1 HGB-E). Auch die Umsatzgrenze für eine umsatzsteuerliche Ist-Besteuerung soll auf € 1.000.000 erhöht werden (§ 20 Satz 1 Nr. 1 UStG-E).
- › **Entfristung der Weitergeltung bestimmter Begünstigungen für Personengesellschaften im Grunderwerbsteuergesetz:** Die in § 24 GrEStG geregelte befristete Weitergeltung bestimmter Begünstigungen für Personengesellschaften ab dem 01.01.2024 bis einschließlich 2026 (Kreditweitzmarkt-förderungsgesetz vom 22.12.2023) soll entfristet werden. Dadurch wäre die Nutzung der Steuervergünstigungen (§§ 5, 6 und 7 Abs. 2 GrEStG) unbefristet möglich.

Zu der Stellungnahme des Bundesrats ist nun sehr schnell die Gegenäußerung der Bundesregierung zu erwarten, die ersten Aufschluss darüber geben wird, welchen Forderungen des Bundesrats man nachkommen will. Über Änderungen am Regierungsentwurf entscheidet am Ende aber der Bundestag voraussichtlich am 18.10.2024.

Bundesrat: Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern

In seiner Sitzung vom 27.09.2024 hat der Bundesrat der [Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern](#) zugestimmt. Im Vergleich zum Referentenentwurf vom 25.06.2024 (vgl. TAX WEEKLY # 24/2024) wurde lediglich der zeitliche Rahmen für die Umsetzungsmaßnahmen angepasst bzw. spezifiziert.

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) besteht aus den Buchstaben „DE“ und neun Ziffern. Sie entspricht im Aufbau der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und übernimmt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 27a Abs. 1 UStG deren Funktionalität. Zudem wird sie auch als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nach § 2 Abs. 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes verwendet.

Laut dem Referentenentwurf der Verordnung sollte die W-IdNr. erstmals ab dem 30.09.2024 vergeben werden. Nach der endgültigen Fassung soll nunmehr ab dem 24.10.2024 mit der stufenweisen Einführung begonnen werden.

Zunächst wird das BZSt hierfür wirtschaftlich Tätigen, denen bis zum 30.11.2024 (vormals war dies noch der 30.09.2024) eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a UStG erteilt wurde, diese als W-IdNr. zuweisen.

Sodann soll wirtschaftlich Tätigen, die umsatzsteuerlich erfasst oder Kleinunternehmer i.S.d. § 19 UStG sind und denen bis zum 30.11.2024 keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt wurde, ab dem 01.12.2024 eine W-IdNr. durch das BZSt zugewiesen werden.

Darüber hinaus sah der bisherige Entwurf vor, dass den übrigen wirtschaftlich Tätigen eine W-IdNr. zugeteilt werden soll, sobald die rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür vorliegen. In der endgültigen Fassung der Verordnung ist diesbezüglich der 01.07.2025 als Starttermin vorgesehen.

Mit der Mitteilung der Unterscheidungsmerkmale nach § 139c Abs. 5a Satz 3 AO für weitere wirtschaftliche Tätigkeiten, Betriebe und Betriebsstätten eines wirtschaftlich Tätigen soll nach der Verordnung nunmehr ab dem 01.03.2026 durch das BZSt begonnen werden.

BFH: Vorsteuerabzug bei Lieferung von Mieterstrom

Mit einem Urteil vom 17.07.2024 ([XI R 8/21](#)) hat der BFH entschieden, dass die Lieferung von Strom, den der Vermieter von Wohnraum über eine Photovoltaikanlage selbst erzeugt und an seine Mieter gegen Entgelt abgibt, keine unselbständige Nebenleistung der umsatzsteuerfreien (langfristigen) Vermietung von Wohnraum ist, sondern eine selbständige umsatzsteuerpflichtige Leistung darstellt, die zum Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen berechtigt.

Der Kläger vermietete ein Mehrfamilienhaus und ein Doppelhaus. Die Vermietung erfolgte umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG. Der Kläger hatte auf beiden Objekten jeweils eine Photovoltaikanlage installieren lassen. Den erzeugten Strom speicherte der Kläger und lieferte ihn an die Mieter zu einem handelsüblichen Preis. Die jährliche Abrechnung erfolgte über einzelne Zähler mit einer individuellen Abrechnung für jeden Mieter. Hierzu schloss der Kläger mit den Mietern eine Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag, in der u.a. geregelt war, dass der Stromlieferungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden kann. Außerdem wurde in dem Mietvertrag geregelt, dass der Mieter, sofern er den Strom anderweitig beziehen will, die

Kosten der Umbaumaßnahmen der Zähleranlage zu tragen hat. Die Vorsteuern aus den Rechnungen über die Photovoltaikanlage machte der Kläger geltend. Das Finanzamt nahm an, dass es sich bei der Stromlieferung des Klägers an die Mieter jeweils um eine unselbständige Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Wohnraumvermietung handelt und versagte den Vorsteuerabzug. Das Finanzgericht sprach dem Kläger hingegen das Recht auf den Vorsteuerabzug zu, da es die Lieferung von Mieterstrom an Wohnungsmieter als eine selbständige Hauptleistung neben der steuerfreien Vermietungsleistung ansah.

Im Revisionsverfahren bestätigte der BFH nun die Rechtsauffassung des Finanzgerichts. Nach den allgemeinen Grundsätzen müsse bei einem Umsatz, der verschiedene Einzelleistungen und Handlungen umfasst, eine Gesamtbetrachtung vorgenommen werden, um zu bestimmen, ob dieser Umsatz für Zwecke der Mehrwertsteuer zwei oder mehr getrennte Leistungen oder eine einheitliche Leistung umfasst. In diesem Zusammenhang unterscheidet der BFH hinsichtlich der Vermietung von Immobilien zwei Fallgruppen: Für den Fall, dass der Mieter über die Möglichkeit verfügt, die Lieferanten und/oder die Nutzungsmodalitäten der in Rede stehenden Gegenstände oder Dienstleistungen auszuwählen, sollen die Leistungen, die sich auf diese Gegenstände oder Dienstleistungen beziehen, grundsätzlich als von der Vermietung getrennt anzusehen sein. Für den Fall, dass die Vermietung eines Gebäudes in wirtschaftlicher Hinsicht offensichtlich mit den begleitenden Leistungen objektiv eine Gesamtheit bildet, soll demgegenüber davon auszugehen sein, dass Letztere mit der Vermietung eine einheitliche Leistung bilden.

Sowohl die Abrechnung der Verbrauchsmenge über individuelle (Unter-)Zähler als auch die mit den Mietern abgeschlossenen individuellen (Zusatz-)Vereinbarungen über die Stromlieferungen, mit vom Mietvertrag abweichenden Kündigungsmöglichkeiten, sprechen für die Annahme von getrennten Leistungen. Auch die im Streitjahr geltende Fassung des Energiewirtschaftsgesetzes stütze diese Auffassung. Nach § 42a Abs. 2 Satz 1 EnWG darf ein Vertrag über die Belieferung von Letztverbrauchern mit Mieterstrom (Mieterstromvertrag) nicht Bestandteil eines Vertrags über die Miete von Wohnräumen sein. Dies untermauere die Freiheit des Mieters, seinen Stromlieferanten frei wählen zu können. Folglich sollen die Stromlieferungen des Vermieters als eigenständige umsatzsteuerpflichtige Ausgangsleistungen des Klägers anzusehen sein.

Ausgehend von den allgemeinen Grundsätzen zur Differenzierung zwischen Haupt- und Nebenleistungen hatte der BFH bereits in der Vergangenheit entschieden, dass die den Mietnebenkosten zugrunde liegenden Leistungen wie die Zurverfügungstellung von Wasser, Elektrizität oder Wärme, über deren Verbrauch der Mieter entscheiden kann und die durch die Anbringung von individuellen Zählern kontrolliert und in Abhängigkeit des Verbrauchs abgerechnet werden, grundsätzlich als von der Vermietung getrennt anzusehen sind. Die Finanzverwaltung halte zwar in Abschn. 4.12.1. Abs. 5 Satz 3 UStAE fest, dass in der Regel auch die Lieferung von Strom durch den Vermieter als Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Wohnraumvermietung anzusehen ist. Diese norminterpretierende Verwaltungsanweisung habe aber keine Bindungswirkung für die Finanzgerichtsbarkeit.

Da nach Auffassung des BFH der Kläger die Eingangsleistungen daher für die Ausführung umsatzsteuerpflichtiger Ausgangsleistungen nutzte, sei ihm diesbezüglich auch das Recht auf den Vorsteuerabzug zu gewähren. Die abweichende Entscheidung des BFH (Urteil vom 07.12.2023, V R 15/21) hinsichtlich des Vorsteuerabzugs aus den Anschaffungskosten einer Heizungsanlage stehe dem nicht entgegen. Der Vermieter von Wohnraum schulde zum vertragsgemäßen Gebrauch zwar die Versorgung mit Wärme und warmem Wasser, jedoch nicht die Lieferung von Strom, was sich insbesondere in der Regelung des § 42a Abs. 2 Satz 1 EnWG zeige.

Die Entscheidung des BFH könnte für Unternehmen im Immobiliensektor von Bedeutung sein, insbesondere für Fälle, in denen eine Option zur Steuerpflicht des Vermietungsumsatzes nicht möglich sein sollte.

Alle am 26.09.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IR 3/22</u>	05.06.2024	Ermittlung des Dotationskapitals einer inländischen Versicherungsbetriebsstätte
<u>XIR 8/21</u>	17.07.2024	Vorsteuerabzug bei Lieferung von Mieterstrom

Alle am 26.09.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>XIS 6/24</u>	04.09.2024	Keine Verletzung rechtlichen Gehörs durch Anwendung der Begründungserleichterung des § 116 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 FGO auch bei Zurückverweisung

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.